

## **Es handelt sich hier um eine Lesefassung der Satzung vom 27.04.2011**

In die Ursprungssatzung vom 16.12.1999 wurden die 1. Änderungssatzung vom 23.08.2001, die 2. Änderungssatzung vom 08.06.2006, die 3. Änderungssatzung vom 02.08.2006, die 4. Änderungssatzung vom 28. Juni 2007 und 5. Änderungssatzung vom 27.04.2011 eingearbeitet.

## **HAUPTSATZUNG**

### **DER GEMEINDE SCHLANGENBAD**

#### **§ 1**

##### **Der Vorsitz in der Gemeindevertretung**

1. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Sie/er vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
2. Die Gemeindevertretung wählt 5 Mitglieder zur Vertretung der/des Vorsitzenden.

#### **§ 2**

##### **Ausschüsse**

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

##### **a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)**

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Tagesordnungspunkte der Gemeindevertretung vor.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Beratung der Haushaltssatzung mit allen erforderlichen Anlagen,
- Jahresabschlüsse, Rechnungsprüfung,
- alle Fragen, die eine finanzielle Auswirkung haben,
- Wirtschaftsförderung
- alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

##### **b) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur (JSK)**

Dieser Ausschuss ist zuständig für

- Kinder-, Jugend-, Seniorenangelegenheiten und Fragen des demographischen Wandels,
- Sportförderung,
- Sozialfürsorge,

- Friedhofsangelegenheiten,
- Kultur- und Heimatpflege,
- Fremdenverkehr und Kur
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Ihm obliegt ferner die Beratung des Haushalts im Rahmen der Haushaltsberatung für den vorgenannten Zuständigkeitsbereich.

### **c) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung (BUK)**

Dieser Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Kommunalentwicklung, alle Bau- und Planungsfragen und für Kommunalentwicklungsmaßnahmen. Dazu zählen insbesondere:

- Bauleitplanung,
- Straßenbau- und Verkehrsplanung,
- Natur- und Umwelt,
- Energie,
- Stadtumbau und Stadtsanierung,
- Dorferneuerung,
- Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung,
- Öffentliches Grün,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Kommunalentwicklung,

Ihm obliegt ferner die Beratung des Haushalts im Rahmen der Haushaltsberatung für den vorgenannten Zuständigkeitsbereich.

2. Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern.
3. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.

## **§ 3**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  - b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu

- einem Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall,
- e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall,
  - f) Entscheidung über Verpachten und Vermieten,
  - g) Niederschlagen und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag der Erheblichkeitsgrenze in der Haushaltssatzung nicht übersteigen.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- 4. Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschlusses auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- 5. Von den Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziff. a- e hat der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung zu unterrichten.

#### **§ 4 Gemeindevorstand**

- 1. Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- 2. Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

#### **§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- 1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2. Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, Hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglieder der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Mitglieder eines Ortsbeirates	=	Ehrenortsbeiratsmitglied

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 6 Ortsbeirat

- Für die Ortsbeiräte Bärstadt, Georgenborn, Hausen vor der Höhe, Niedergladbach, Obergladbach, Schlangenbad und Wambach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Bärstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bärstadt.

Der Ortsbezirk Georgenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Georgenborn.

Der Ortsbezirk Hausen vor der Höhe umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen vor der Höhe.

Der Ortsbezirk Niedergladbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedergladbach.

Der Ortsbezirk Obergladbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obergladbach.

Der Ortsbezirk Schlangenbad umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlangenbad Ortsteil Schlangenbad.

Der Ortsbezirk Wambach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wambach.

3. Der Ortsbeirat besteht aus jeweils 5 Mitgliedern.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Tageszeitungen „Aar-Bote“ und „Wiesbadener Kurier“ (Untertaunus-Ausgabe) öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
2. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus Schlangenbad, Rheingauer Straße 23, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
4. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
5. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.10.1993 einschließlich der Änderungssatzungen vom 18.03.1996 und 17.04.1997 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**§ 8 a**  
**Haushaltswirtschaft**

Die Gemeinde führt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Zeitpunkt für die Umstellung von der Verwaltungsbuchführung auf die doppelte Buchführung und die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist der 01. Januar 2009.